



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

prozessbevollmächtigt:  
XXX

- Kläger -

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch XXX

- Beklagter -

wegen Waffenbesitzverbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Richter XXX als Be-  
richterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2018

am 17. April 2018

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen ein Waffenbesitzverbot.

Das Polizeipräsidium XXX teilte dem Landratsamt XXX mit Schreiben vom 05.08.2015 mit, dass der Kläger Mitglied des Gremium MC Chapter (Ortsgruppe) Karlsruhe sei und bei verschiedenen Treffen und polizeilichen Kontrollen mit Kutte angetroffen worden sei.

Daraufhin erklärte das Landratsamt XXX dem Kläger mit Schreiben vom 24.08.2015, dass es beabsichtige, ihm den Erwerb und Besitz auch von erlaubnisfreien Waffen zu untersagen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kläger erwiderte daraufhin, dass aufgrund der lediglich vagen Behauptungen des Polizeipräsidiums XXX keine ausreichende Tatsachengrundlage für ein Waffenbesitzverbot vorläge.

Am 13.05.2016 erließ das Landratsamt XXX sodann den streitgegenständlichen Bescheid. Darin untersagte es den Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen und Munition (Ziff. 1 und 2) und ordnete an, dass eventuell noch im Besitz des Klägers befindliche Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 und 2 der Entscheidung an Berechtigte zu überlassen oder entsprechend den Vorgaben des Waffengesetzes unbrauchbar zu machen sind (Ziff. 3). Zudem wurde die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 3 der Entscheidung angeordnet (Ziff. 4) und eine Gebühr i.H.v. 147,00 EUR festgesetzt (Ziff. 5). Zur Begründung führte das Landratsamt aus, der Kläger sei aufgrund seiner Mitgliedschaft beim Gremium MC Chapter Karlsruhe unzuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a und c WaffG. Aus dem Strukturbericht zu "Outlaw Motorcycle Gangs" (OMCG) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg 2015 gehe hervor, dass die Szene, zu der auch der Gremium MC gehöre, von einem hohen Gewaltpotential geprägt sei. Unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 - 6 C 2.14) meinte das Landratsamt XXX, es genüge die Mitgliedschaft in einer im Strukturbericht des Landeskriminalamts aufgeführten Rockergruppierung für die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, die ein Waffenbesitzverbot nach § 41 WaffG begründe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 25.05.2016 Widerspruch.

Am 13.10.2016 erging sodann ein ablehnender Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums XXX. Darin wird das bisherige Vorbringen des Landratsamtes XXX vertieft und ergänzt. Dabei wird insbesondere auf den präventiven Charakter des Waffenrechts abgestellt. Die oben angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die zur Rockergruppierung „Bandidos MC“ erging, sei auf die Rockergruppierung Gremium MC übertragbar. Danach stehe der Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auch nicht entgegen, dass die betreffende Person bislang unbescholten gewesen sei. Im Rahmen der Ermessensentscheidung seien zudem auch ausreichend die Interessen des Klägers berücksichtigt worden.

Am 18.11.2016 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er lebe in geordneten Verhältnissen. Er wehre sich dagegen als unzuverlässig abgestempelt zu werden, weil er dadurch möglicherweise berufliche Nachteile befürchte. Neben seinem Hauptberuf als Kfz-Mechaniker betreibe er einen Sicherheitsdienst. Er habe zwar keinerlei Bedürfnis, beruflich oder privat irgendeine Waffe zu tragen. Er sei aber nicht bereit, den Makel der Unzuverlässigkeit hinzunehmen. Die Entscheidung, ein landesweites Waffenbesitzverbot gegen Mitglieder rockerähnlicher Gruppierungen zu erlassen, stelle eine rechtswidrige, pauschale und kollektive Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine dar. Es fehle an einer Einzelfallentscheidung. Bereits aufgrund dieser pauschalen Beurteilungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sei die Verfügung rechtswidrig bzw. verfassungswidrig. Richtig sei zwar, dass der Kläger Mitglied des Gremium MC Chapter Karlsruhe ist, darüber hinaus lägen aber keinerlei konkrete Feststellungen zum Kläger oder dem Gremium MC Chapter Karlsruhe vor. Auch sei eine Ermessensreduktion auf null nicht gegeben. Zudem meinte er zunächst, die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sei nicht einschlägig, da sich diese Entscheidung mit dem Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen befasse. Vorliegend dürfe § 5 WaffG aber nicht herangezogen werden, um den Besitz von erlaubnisfreien Waffen zu verbieten. Später ging er davon aus, dass die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG prinzipiell den Erlass eines präventiven Waffenverbots nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG ermögliche. Die Voraussetzungen der angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nicht erfüllt seien.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Landratsamts XXX vom 13.05.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums XXX vom 13.10.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. § 5 WaffG sei auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG heranzuziehen. Ermessenserwägungen seien ausdrücklich angestellt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass die festgestellte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit die vom Kläger behaupteten negativen Auswirkungen für sein berufliches Fortkommen habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der dem Gericht vorliegenden Behördenakte des Landratsamts Heilbronn und des Regierungspräsidiums Stuttgart Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

II.

Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Landratsamt XXX und nicht das Land Baden-Württemberg angegeben ist. Denn gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO genügt zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der Behörde.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 13.05.2016 (Az.: XXX) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.10.2016 (Az.: XXX) ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Die Untersagung des Erwerbs und Besitzes von erlaubnisfreien Waffen und Munition ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Rechtsgrundlage für die Untersagung ist § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG.

b) Formelle Fehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Kläger wurde mit Schreiben des Beklagten vom 24.08.2015 ordnungsgemäß nach § 28 Abs. 1 LVwVfG.

c) Die Untersagung ist auch materiell rechtmäßig.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG kann die Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass dem rechtmäßigen Besitzer oder Erwerbswilligen unter anderem die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Für die Frage der Zuverlässigkeit kann auf § 5 WaffG zurückgegriffen werden. Dass § 5 WaffG die Merkmale der erforderlichen Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) als Voraussetzung einer waffenrechtlichen Erlaubnis normiert und im ersten Unterabschnitt des Abschnitts 2 des Waffengesetzes steht, in dem die allgemeinen Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse geregelt sind, steht einer Heranziehung im Rahmen eines Verbots erlaubnisfreier Waffen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG nicht entgegen. Das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko soll nur bei den Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit jeder Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Deshalb kommt insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG ohne Einschränkung auch für den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen maßgebliche Bedeutung zu (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.04.2011 - 3 Bf 86/10.C -, juris, Rn. 7; VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.03.2016 - 4 K 5120/15 -, juris, Rn. 36).

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) WaffG). Die danach von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangte Prognose ist auf diejenige Person zu beziehen, deren Zuverlässigkeit in Frage steht. Die Unzuverlässigkeit anderer, selbst nahestehender Personen rechtfertigt als solche deshalb nicht den Schluss auf ihre Unzuverlässigkeit. Individuelle Verhaltenspotentiale werden allerdings durch das soziale Umfeld bestimmt. Daher ist im Rahmen der anzustellenden Prognose auch die Gruppenzugehörigkeit einer Person - ein personenbezogenes Merkmal - als Tatsache heranzuziehen und zu würdigen. Gefordert ist jedoch, dass zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Danach müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die zu beurteilende Person sie künftig verwirklichen wird (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 - 6 C 1.14 -, NJW 2015, 3594; VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.03.2016 - 4 K 5120/15 -, juris, Rn. 21).

Nach diesem Maßstab rechtfertigt die seitens des Klägers ausdrücklich bestätigte Vollmitgliedschaft beim Gremium MC Chapter Karlsruhe die Annahme, dass der Kläger Waffen und Munition missbräuchlich verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG) und nichtberechtigten Personen überlassen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) WaffG).

Das erkennende Gericht teilt die vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem Beschluss vom 14.03.2016 - 4 K 5120/15 -, juris, Rn. 23-34, getroffene Einstufung des Gremium MC Chapter Karlsruhe als „gewalttätige Rockergruppierung“, bei der aufgrund der Strukturmerkmale allein die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit des Gremium MC die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und c) WaffG begründet (ebenso VG Stuttgart, Beschluss vom 08.02.2016 - 5 K 5894/15 -):

„Auf Grundlage des Strukturberichts zu „Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG)“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg 2015 sowie der Feststellungen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs im rechtskräftigen Urteil vom 10.10.2013 (21 BV 13.429 - juris) und des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 07.01.2016 (1 A 3.15 - juris), mit dem das behördliche Verbot des Regionalverbands „Gremium MC Sachsen“ und der vier ihm angehörenden Ortsgruppen bestätigt wurde, besteht eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Annahme, auch beim Gremium MC handele es sich um eine „gewalttätige Rockergruppierung“, bei der szenetypische Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen sowie daraus folgend die gewaltsame Austragung dieser Konflikte als Strukturmerkmale angesehen werden müssen. Im Einzelnen:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg geht in dem genannten Strukturbericht von Folgendem aus: Mit der von amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung OMCG grenzt man weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppen von der breiten Masse der Motorradclubs ab, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Die Be-

zeichnung 1 %er geht danach auf das Jahr 1947 zurück. Damals wurden amerikanische Vollzugsbehörden bei einer Motorrad-Rallye in Kalifornien erstmals auf Motorrad-Clubs aufmerksam, deren Mitglieder nicht dem Bild des „normalen“ Motorradfahrers entsprachen. Nach Straßenkämpfen wurden zwei Mitglieder des Vorläufers der Hells Angels von der Polizei festgenommen und anschließend von ihren Freunden aus dem Gefängnis befreit. In den darauf folgenden Medienberichten wurden die Ausschreitungen verurteilt, aber auch festgestellt, dass lediglich 1 % der Teilnehmer gewaltbereit, 99 % der amerikanischen Motorradfahrer jedoch „ganz normale friedliebende Menschen“ seien. Das 1 % oder 1 %er-Abzeichen, getragen auf einer meist ärmellosen Lederweste (sogenannte Kutte), soll die Unterschiede zu anderen (friedlichen) Motorradclubs aufzeigen und ist ein wesentliches Merkmal der als gewaltbereit einzustufenden Rocker in sogenannten OMCG's.

Die OMCG's haben eine hierarchische Gliederung mit klaren Befehls- und Unterstellungsstrukturen. Wer den Anweisungen nicht Folge leistet, wird bestraft oder im schlimmsten Fall aus dem Club ausgeschlossen. Der Vorsitzende der jeweiligen Ortsgruppe wird als Präsident bezeichnet, er besitzt die volle Autorität gegenüber den Mitgliedern und ist für das Chapter in seiner Gesamtheit verantwortlich. Weitere Führungsmitglieder sind der Vizepräsident, der Sicherheitschef und der Protokollführer; die übrigen ohne Amt ausgestatteten Angehörigen unterteilen sich in Vollmitglieder (Fullmember), Mitgliedsanwärter (Prospect) und weiteren Personen, die sich im Umfeld des Clubs bewegen, um Mitgliedsanwärter werden zu dürfen (Hangaround). Um in eine jeweils höhere Rangstufe zu gelangen, müssen die Betroffenen ihre Loyalität gegenüber dem Club auf vielfältige Art beweisen, was auch die Begehung von Straftaten miteinschließt. Innerhalb der OMCG werden Patches (Aufnäher) an Mitglieder verliehen, die sich für den Club - etwa durch begangene Straftaten - ausgezeichnet haben; so wird etwa der „Filthy Few-Aufnäher“ an Personen verliehen, die eine Person getötet haben sollen und das Patch „Expect No Mercy“ („Erwarte keine Gnade“) bedeutet, dass der Träger bei einer Auseinandersetzung, bei der er den Club repräsentierte, verletzt worden und in Zukunft von ihm keine Gnade zu erwarten ist.

Neben den nach außen wirkenden Kennzeichen und Abgrenzungsmerkmalen gegenüber anderen Vereinigungen wird das Verhalten der Vereinsmitglieder wesentlich durch einen „Ehrenkodex“ geprägt. Durch die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen OMCG erhält das Mitglied die Möglichkeit, Beleidigungen oder Angriffe durch andere verfeindete OMCG's zusammen mit den eigenen Vereinsmitgliedern kollektiv zu rächen. In derartigen Fällen werden die Mitglieder mobilisiert, um beispielsweise gemeinsam die so verlorene Ehre gegenüber anderen verfeindeten OMCG's wiederherzustellen. Einem möglichen Verfolgungsdruck seitens der Polizei wird mit Abschottungsmechanismen und einem absoluten Kooperationsverbot begegnet.

Nach den Erkenntnissen des Landeskriminalamts tragen die Vollmitglieder des Gremium MC auf ihren Kutten das typische 1 %er-Zeichen. Das 1 % Patch wird in der Raute entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung links oben auf der Kutte über Funktion und Chapter-Zugehörigkeit getragen. Dass sich das Gremium MC selbst als gewaltbereiter 1 %-Club versteht und gesellschaftliche Regel und Normen ablehnt, wird auch durch eine von der Polizei in Bayern sichergestellte „Informationsschrift für potentielle Anwärter“ des Gremium MC belegt.

Auch nach den Feststellungen im Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.10.2013 (aaO), in dem die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Präsidenten des „Gremium MC Nürnberg“ zu beurteilen war, zählt der Gremium MC mit seinen über 100 Chapters in Deutschland und weltweit zu den 1 %er MC und bekennt sich ohne Einschränkung zu den Zielen und Idealen der 1 %er; auch nach eigenem Verständnis sei die Bereitschaft vorhanden, Ziele mit Gewalt durchzusetzen und insbesondere in einem bestimmten Gebiet kriminelle Macht zu entfalten. Auch nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 07.01.2016, aaO) im Vereinsverbotsverfahren gegen den Regionalverband Sachsen und dessen Untergliederungen zählt der Gremium MC zu den großen deutschen „Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG)“. Danach weist der Gremium MC eine streng hierarchische Struktur auf und ist vertikal dreigegliedert in die Bundesebene mit dem 7-er-Rat, die Regionen und die örtlichen Chapter. Diese satzungsmäßige Vorgabe zur inneren Struktur ist

für alle Untergliederungen bindend. Oberstes Führungsgremium ist der 7-er-Rat, zu dessen Entlastung die Regionalverbände mit ihren Regionalsprechern, deren Wahl der Bestätigung durch das oberste Führungsgremium bedarf, geschaffen worden sind. Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts gehören dem 7-er-Rat unter anderem die Präsidenten der Chapter Mannheim und Karlsruhe an. Auch beim Gremium MC gilt danach das Schweigegebot speziell gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten - unabhängig davon, ob man selbst Täter oder Opfer ist, und selbst zugunsten verfeindeter Rockerorganisationen; Verstöße gegen diesen „Ehrenkodex“ werden sanktioniert und können bis zu einem Ausschluss im „Bad Standing“ führen, wodurch der Betroffene praktisch „vogelfrei“ wird. Vor dem Hintergrund dieser inneren Struktur des Gremium MC entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Regionalverband Sachsen und seine Untergliederungen den Verbotsgrund der Strafgesetzwidrigkeit erfüllen, da deren Zwecke und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Verhalten des den Regionalverband beherrschenden Präsidenten des Führungschapters Dresden im Zusammenhang mit einem von Mitgliedern des Gremium MC gemeinsam begangenen versuchten Tötungsdelikts zum Nachteil eines unbeteiligten Jugendlichen im Dezember 2011. Durch diese Tat sollte ein vorangegangener Angriff von Mitgliedern des rivalisierenden „Hells Angels MC“ auf ein eigenes Mitglied gerächt werden. Diese Tat ist dem Regionalverband zuzurechnen und prägt seinen Charakter, weil er sich nach der Tat von dieser nicht glaubhaft distanziert hat. Der Regionalverband und dessen Präsident hat im Gegenteil zugelassen, dass Vereinsmitglieder wegen ihrer Tatbeteiligung durch Verleihung eines Amtes (Ernennung zum Präsidenten) bzw. der Auszeichnung mit dem „No Mercy-Patch“ belohnt worden sind. [...]

Auf Grundlage der dargestellten Erkenntnisse und Feststellungen ist davon auszugehen, dass die Rockergruppierung Gremium MC im Kern die gleichen Strukturmerkmale wie die Rockergruppierung der „Bandidos“ aufweist, sodass allein die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit des Gremium MC die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und c) WaffG begründet (für die Mitgliedschaft in der Rockergruppierung „Bandidos“ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, aaO). Da-

nach muss auch das Gremium MC strukturell als „gewalttätige Rockergruppierung“ angesehen werden, die ihre szenetypischen Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen außerhalb der Rechtsordnung und unter Anwendung von Gewalt austrägt. Die streng hierarchische Struktur im Gremium MC im Allgemeinen, die bundesweite Vernetzung der einzelnen Organisationseinheiten, der Ehrenkodex mit der damit verbundenen Abschottung nach außen (insbesondere gegenüber staatlichen und polizeilichen Stellen) einerseits und dem szenetypischen Gruppendruck nach innen andererseits sowie das Selbstverständnis als 1 %er in Abgrenzung zu den normalen, friedlichen Motorradfahrern begründen für jedes Mitglied der Organisation die Gefahr, dass es in gewaltsame Auseinandersetzungen mit anderen Rockergruppierungen hineingezogen wird. In diesem Fall ist es wiederum hinreichend wahrscheinlich, dass das Mitglied - ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation - Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen wird. Diese Einschätzung wird eindrucksvoll durch die von Mitgliedern des Gremiums MC begangene schwere Straftat zum Nachteil eines unbeteiligten Jugendlichen im Dezember 2011 belegt. Aufgrund der Schwere dieser Straftat war sie nach dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.01.2016 (aaO) bereits für sich genommen hinreichender Anlass für ein Vereinsverbot, da die Gefahr weiterer Gewalttätigkeiten gegenüber konkurrierenden Vereinigungen anzunehmen war und ist. Insbesondere durch die Beförderung eines der am versuchten Tötungsdelikt beteiligten Vereinsmitglieds zum Präsidenten eines Chapters und die Verleihung einer Auszeichnung an einen anderen der Tatbeteiligten macht die Organisation nach außen deutlich, dass Straftaten im Rahmen der szenetypischen Auseinandersetzungen toleriert und sogar noch honoriert werden.

Der Umstand, dass der Kläger bislang strafrechtlich und waffenrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten ist und sich nach Aktenlage bislang als waffenrechtlich zuverlässig erwiesen hat, rechtfertigt keine abweichende Einschätzung. Die Vorstellung, einzelne Mitglieder könnten sich gegen die wesensimmanente Tendenz der Gruppierung zur Gewalttätigkeit stemmen oder ihr zumindest persönlich ausweichen, muss im Lichte der hierarchischen Struktur und des sich hieraus ergebenden Konformitätsdrucks als fernliegend

eingeschätzt werden (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, aaO hinsichtlich der „Bandidos“). Dass keine Anhaltspunkte für eine herausgehobene Funktion des Antragstellers im Chapter Karlsruhe aktenkundig sind, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Angesichts der streng hierarchischen Struktur des Gremium MC besteht gerade auch bei einfachen Mitgliedern (und sogar Anwärtern) die besondere Gefahr, dass sie sich - um in eine jeweils höhere Rangstufe zu gelangen - an den dargestellten gewaltsamen Auseinandersetzungen beteiligten und damit einhergehend Waffen und Munition missbräuchlich einsetzen.

Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, einzelne örtliche Organisationseinheiten - wie etwa die Ortsgruppe Karlsruhe - könnten für sich eine Sonderexistenz jenseits der gruppentypischen Praxis führen; deshalb müssen im Rahmen der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit die festgestellten kriminellen Aktivitäten des Gremium MC in seiner Gesamtheit (und damit insbesondere auch die schwere in Sachsen begangenen Straftat) den einzelnen Ortsgruppen und deren Mitglieder zugerechnet werden (so ausdrücklich hinsichtlich des Gremium MC Bayrischer VGH, Urteil vom 10.10.2013, aaO). Für diese Einschätzung spricht auch entscheidend, dass nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts im das Vereinsverbot betreffenden Verfahren die Präsidenten der Chapter Mannheim und Karlsruhe dem sogenannten 7-er Rat angehören und danach der Präsident des Antragstellers als herausgehobene Führungsperson mit maßgeblichem Einfluss im Gremium MC anzusehen ist. Dass im Hinblick auf das hierarchisch geprägte Unterstellungsverhältnis der Mitglieder zu ihrem Präsidenten und des damit verbundenen hohen Loyalitätsdrucks gerade auch für die Mitglieder des Chapter Karlsruhe und damit für den Antragsteller die Gefahr besteht in gewaltsame Auseinandersetzungen „verwickelt“ zu werden, liegt auf der Hand.

Deshalb ist es rechtlich unerheblich, dass bislang keine von Mitgliedern des Chapter Karlsruhe begangenen Straftaten bekanntgeworden sind. Unbehelflich ist auch der Einwand des Antragstellers, im Strukturbericht des Landeskriminalamts sei ein einziger angeblich das Gremium MC betreffender Vorfall aufgeführt, der dem Verein jedoch nicht zugerechnet werden könne. Der dem

Vereinsverbotsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrundeliegende Vorfall in Sachsen einschließlich des „Nachtatverhaltens“ der Führungsmglieder des Gremium MC und die dargestellten sonstigen Erkenntnisse über dessen Struktur begründen ausreichend die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Im Übrigen ist im Strukturbericht des Landeskriminalamts ein weiteres Tötungsdelikt in einer Frankfurter Parkanlage im April 2014 aufgeführt; danach ist ein Mitglied des Gremium MC Fulda im Rahmen einer mutmaßlichen Auseinandersetzung um Drogen durch Schüsse getötet worden.

Die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des [Klägers] wird auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass eine Beteiligung an gewaltsamen szeneeinternen Auseinandersetzungen danach zwar möglich, andererseits aber auch nicht gesichert erscheint. An die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG geforderte Prognose dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Die Prognose hat sich vielmehr an dem Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; vgl. etwa Urteil vom 30.09.2009 - 6 C 29.08 - Buchholz 402.5 WaffG Nr. 100 Rdnr. 17 m.w.N.). Danach ist die Prognose der Unzuverlässigkeit bei Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist - hier Mitgliedschaft des Antragstellers im Gremium MC -, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass die in Rede stehende Person künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen wird. Hiervon ist die Behörde auf Grundlage der über das Gremium MC vorliegenden Erkenntnisse zu Recht nicht ausgegangen. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn die Behörde unter den dargestellten Umständen so lange mit dem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse warten müsste, bis es zu Straftaten oder gar rechtskräftigen Verurteilungen gekommen ist. Im Bereich des Waffenrechts muss kein Restrisiko hinge-

nommen werden (vgl. etwa Bayr. VGH, Beschluss vom 09.01.2008 - 21 C 07.3232 - juris).“

Diese Feststellungen gelten auch unverändert für den vorliegend maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 13.10.2016 fort. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich die Tatsachen, die die Einstufung des Gremium MC Chapter Karlsruhe als „gewalttätige Rockergruppierung“ begründen, zwischenzeitlich wesentlich geändert haben. Soweit der Kläger behauptet, es sei längst überholt, dass Vollmitglieder des Gremium MC auf ihren Kutten das typische 1%-Zeichen tragen, kann dahinstehen, ob dem so ist. Die festgestellten Strukturmerkmale des Gremium MC werden dadurch nicht in Frage gestellt. Dies bestätigt auch der überarbeitete Strukturbericht zu „Outlaws Motorcycle Gangs“ (OMCG) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016. Dieser enthält keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Strukturbericht aus dem Jahr 2015. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bleibt darin bei seiner bisherigen Bewertung der Strukturmerkmale des MC Gremium.

Der aktualisierte Strukturbericht aus dem Jahr 2016 kann auch ohne Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs berücksichtigt werden. Das Gericht hat fast zwei Monate vor der mündlichen Verhandlung mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der aktualisierte Strukturbericht mit Stand 09.02.2016 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wird. Da die Behördenakte den Strukturbericht aus dem Jahr 2015 bereits enthielt, war offensichtlich, dass es sich um einen neueren Strukturbericht handeln musste. Der Kläger hatte daher ausreichend Zeit, gegebenenfalls um Einsicht in den Strukturbericht aus dem Jahr 2016 zu bitten. Auf den Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, dass der Strukturbericht aus dem Jahr 2016 keine wesentlich neuen Erkenntnisse enthalte, sondern die bisherigen bestätige, verwies die Prozessbevollmächtigte des Klägers zudem lediglich auf ihren bisherigen Vortrag.

Der Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers steht weiterhin nicht entgegen, dass er befürchtet, auch gewerberechtlich als unzuverlässig „abgestempelt“ zu werden. Die waffen- und gewerberechtliche Zuverlässigkeit beurteilen sich unabhängig voneinander nach den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Die

Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfolgt daher allein nach den Vorgaben des Waffengesetzes. Die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus hat die Behörde auch das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Spätestens im Widerspruchsbescheid vom 13.10.2016 lässt die Widerspruchsbehörde auf Seite 8 und 9 erkennen, dass sie sich dem ihr eingeräumten Ermessen bewusst ist und bleibt bei ihren Erwägungen innerhalb des ihr vorgegebenen Ermessensspielraums. Beanstandungsfrei gewichtet sie die Interessen des Klägers gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit im Hinblick auf die durch einen verbotenen Waffeneinsatz gefährdeten Rechtsgüter, vor allem Leib und Leben Dritter, geringer. Darüber hinaus sind keine weiteren durch das Gericht zu überprüfende Ermessensfehler (§ 114 Satz 1 VwGO) ersichtlich.

Die Verfügung leidet zuletzt auch nicht an einer mangelnden Bestimmtheit. Sofern der Kläger an der Rechtmäßigkeit der Verfügung zweifelt, weil er nunmehr nicht einmal mehr wisse, ob er bei einer Pause bei der Fahrt in den Urlaub seinen Kindern an der Raststätte ein „Vesper“ mit einem Taschenmesser richten dürfe, sei er auf die Anlage 1 zum Waffengesetz verwiesen. Darin regelt der Gesetzgeber detailreich, welche Messer in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen und dessen Besitz und Erwerb dem Kläger nach § 41 Abs. 1 WaffG untersagt ist.

2. Auch die Untersagung des Erwerbs und Besitzes von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen der insoweit einschlägigen Rechtsgrundlage, § 41 Abs. 2 WaffG, liegen vor. Danach kann die Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Das Besitzverbot ist dann „zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit“ geboten, wenn der fortdauernde Waffenbesitz des Verbotsadressaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Das ist zu bejahen, wenn der Kläger nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt. Da der Kläger - wie dargelegt - nicht die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und

c) WaffG besitzt, erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Auch § 41 Abs. 2 WaffG räumt der Behörde ein Ermessen ein. Die streitgegenständliche Verfügung ist auch insoweit ermessensfehlerfrei, da in diesem Zusammenhang die gleichen Erwägungen wie beim Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG gelten.

3. Weiterhin begegnet die Anordnung, eventuell noch im Besitz des Klägers befindliche Waffen oder Munition an Berechtigte zu überlassen oder unbrauchbar zu machen, keinen rechtlichen Bedenken. Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 Satz 1 WaffG sind erfüllt. Rechtliche Mängel sind insoweit weder vorgetragen noch ersichtlich.

4. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 des Bescheids vom 13.05.2016 war rechtmäßig. Die Behörde kam ihrer formellen Begründungspflicht aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nach. Es liegt auch ein besonderes Vollzugsinteresse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor. Die Behörde hat zurecht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der waffenrechtlichen Entscheidungen bejaht. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der spezifischen waffenrechtlichen Gefahrensituation.

5. Zuletzt begegnet auch die Gebührenentscheidung keinen rechtlichen Bedenken. Rechtliche Mängel sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

Es besteht keine Veranlassung, die Berufung zuzulassen (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

**bis 10.06.2018:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

**ab 11.06.2018:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

## Beschluss vom 17. April 2018

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

#### **Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

##### **bis 10.06.2018:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

##### **ab 11.06.2018:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

XXX